

Stenographisches Protokoll

85. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 30. Juni 1953

Inhalt

1. Bundesrat

- a) Zuschrift des Präsidenten des Wiener Landtages, betreffend die Entsendung von Karl Lakowitsch in den Bundesrat (S. 1839)
- b) Mandatsniederlegung des Bundesrates Moßhammer (S. 1839)
- c) Zuschrift des Präsidenten des Salzburger Landtages, betreffend die Entsendung von Ernst Hallinger als Ersatzmitglied in den Bundesrat (S. 1840)
- d) Zuschrift des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages, betreffend Mandatsniederlegung von Bundesrat Pötsch und Mandatsverzicht des Ersatzmitgliedes Seiner (S. 1840)
- e) Zuschrift der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, betreffend die Absolventen einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst (S. 1840).
Tatsächliche Berichtigung: Dr. Lugmayer (S. 1841)
- f) Angelobung der Bundesräte Brunauer und Lakowitsch (S. 1840)
- g) Neuwahl des Büros (S. 1856)

2. Personalien

Entschuldigungen (S. 1839)

3. Ausschüsse

Ersatzwahl (S. 1856)

4. Verhandlungen

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juni 1953: Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Aufnahme von Anleihen in fremder Währung
Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 1842)
Redner: Fiala (S. 1842)
kein Einspruch (S. 1842)
- b) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 25. Juni 1953:
 - a) Hochschultaxengesetz
Berichterstatter: Dr. Übelhör (S. 1843)
 - ß) Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes
Berichterstatter: Frisch (S. 1844)
Redner: Fiala (S. 1845), Dr. Duschek (S. 1846), Dipl.-Ing. Rabl (S. 1849) und Dr. Lugmayer (S. 1852)
kein Einspruch (S. 1855)
- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1953: Abänderung des 3. Schatzscheingesetzes 1948
Berichterstatter: Eckert (S. 1855)
Redner: Fiala (S. 1855)
kein Einspruch (S. 1856)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Eggendorfer u. G. (54/A. B. zu 61/J-BR/53)

Beginn der Sitzung: 14 Uhr 5 Minuten

Vorsitzender **Gugg**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 85. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 29. Mai 1953 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt sind für die heutige Sitzung die Bundesräte Salzer, Pfaller, Skritek, Krammer und Sima. Weiters läßt sich der Herr Finanzminister Dr. Kamitz entschuldigen.

Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Wiener Landtages. Ich bitte den Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer Dr. **Duschek**:

„An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates.

In Erledigung der dortamtlichen Zuschrift vom 8. April 1953, Zl. 30—BR/1953, wird berichtet, daß in der durch das Ableben des Mitgliedes des Bundesrates Dr. Eugen Fleischacker erforderlich gewordenen Ersatzwahl der

Wiener Landtag in seiner Sitzung vom 29. Mai 1. J. Herrn Kommerzialrat Karl Lakowitsch, am 5. II. 1897 geboren, Schuhmachermeister, 8., Lammgasse 7 wohnhaft, als Vertreter des Landes Wien in den Bundesrat gewählt hat.

Der Gewählte entspricht den Bestimmungen der Bundesverfassung.

Der Präsident:
Bruno Marek“

Vorsitzender: Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Bundesrates Moßhammer. Ich bitte den Herrn Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer Dr. **Duschek**:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Ich teile Ihnen mit, daß ich mein Mandat als Bundesrat mit sofortiger Wirkung zurücklege.

Ich bitte Sie, dies zur Kenntnis zu nehmen.
Moßhammer“

Vorsitzender: Ferner ist eingelangt ein Schreiben des Präsidenten des Salzburger Landtages. Ich bitte den Herrn Schriftführer, auch dieses Schreiben zu verlesen.

Schriftführer Dr. Duschek:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.“

Der Salzburger Landtag hat in seiner heutigen Sitzung für den in den Bundesrat berufenen Herrn Josef Brunauer gemäß Artikel 34 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zum Ersatzmann Herrn Ernst Hallinger, Landessekretär, geb. 6. 11. 1905, wohnhaft Salzburg, Michael-Filz-Gasse 15, einstimmig gewählt.

Um Kenntnissnahme wird gebeten.

Franz Hell“

Vorsitzender: Schließlich ist eingelangt ein Schreiben des Präsidiums des Steiermärkischen Landtages. Ich bitte den Schriftführer auch um die Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführer Dr. Duschek:

„An die Kanzlei des Vorsitzenden des Bundesrates.“

Mit Beziehung auf das dortige Schreiben vom 23. 6. 1953 wird mitgeteilt, daß Herr Anton Seiner in seiner Eingabe vom 20. 6. 1953 die Erklärung abgegeben hat, derzeit eine Berufung auf das durch das Ausscheiden des Bundesratsmitgliedes Johann Pötsch freigewordene Bundesratsmandat abzulehnen.

Es wird daher in der nächsten Landtagsitzung, die am 30. Juni 1953 stattfinden wird, die Neuwahl eines Mitgliedes des Bundesrates erfolgen.“

Vorsitzender: Die Herren Bundesräte Lakowitsch und Brunauer sind bereits im Hause erschienen.

Ich werde ihre Angelobung sogleich vornehmen. Es wird zuerst der Herr Schriftführer die Gelöbnisformel verlesen, sodann wird er die beiden Bundesräte namentlich aufrufen. Bei Namensaufruf bitte ich die beiden Herren, das Gelöbniß mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten. Ich ersuche den Schriftführer nunmehr um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführer Dr. Duschek verliest die Angelobungsformel. — Die Bundesräte Brunauer und Lakowitsch leisten die Angelobung.

Vorsitzender: Ich begrüße die beiden neu angelobten Mitglieder in unserer Mitte.

Eingelangt ist ferner ein Schreiben der Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Ich bitte den Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer Dr. Duschek:

„An das Präsidium des Bundesrates der Republik Österreich.“

In der „Wiener Zeitung“ vom Samstag, den 30. 5. 1953 ist auf Seite 2 unter der Überschrift „Bundesrat verabschiedet 16 Gesetzesbeschlüsse“ und dem Untertitel „Ein Antrag für Architekten“ folgendes zu lesen:

„Abg. Dr. Lugmayer (V-Wien) berichtete über die Kunstakademiegesetznovelle 1953, die dem Mozarteum in Salzburg den Rang einer Kunstakademie verleiht. Namens des Rechts- und Verfassungsausschusses beantragte er eine Entschliebung, jene gesetzlichen Unterlagen zu schaffen, die eine gleichmäßige Behandlung aller Studierenden der Architektur hinsichtlich der Ablegung der Ziviltechnikerprüfung verbürgen. Den Absolventen einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst ist es bisher nicht möglich, die Ziviltechnikerprüfung abzulegen. Die Ingenieurkammer hat bezüglich dieser Absolventen einen ablehnenden Standpunkt eingenommen, während sie die Absolventen der Akademie der bildenden Künste als Prüfungswerber zuläßt. Der Antrag wurde angenommen und gegen das Gesetz kein Einspruch erhoben.“

In diesem Zusammenhang beehrt sich die Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland an das Präsidium des Bundesrates der Republik Österreich das höfliche Ersuchen zu richten, die Feststellung zur Kenntnis zu nehmen und auch für eine Berichtigung in entsprechender Weise Sorge tragen zu wollen, daß es nicht die Ingenieurkammer ist, die bezüglich der Absolventen einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst einen ablehnenden Standpunkt eingenommen hat, sondern die zwingende gesetzliche Vorschrift des § 10 Abs. 2 der gegenwärtig gültigen Ziviltechnikerordnung, RGBL. Nr. 77/1913 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 61/1937, die folgenden Wortlaut hat:

„Der Studiennachweis zur Erlangung der Befugnis eines Architekten wird durch das Zeugnis über die erfolgreiche Zurücklegung der Meisterschule für Architektur oder des kunsthistorischen Seminars an einer Technischen Hochschule oder einer auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht vom 31. 12. 1923, Zl. 4507/I, eingerichteten Meisterschule für Architektur an der Akademie der bildenden Künste erbracht.“

Der vorangeführten Bestimmung ist eindeutig zu entnehmen, daß ein Zeugnis über die erfolgreiche Zurücklegung einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie

für angewandte Kunst im Sinne eben dieser gesetzlichen Bestimmung nicht den erforderlichen Studiennachweis zur Erlangung der Befugnis eines Architekten darstellt. An diese gesetzliche Bestimmung sind sowohl die Ingenieurkammern in ihren gutachtlichen Stellungnahmen zu Bewerbungen um die Verleihung der Befugnis eines Architekten wie auch die Verleihungsbehörden — das sind die zuständigen Landeshauptleute — gebunden. Der Satz „Die Ingenieurkammer hat bezüglich dieser Absolventen einen ablehnenden Standpunkt eingenommen“ ist somit objektiv unrichtig, trägt der Gesetzeslage nicht Rechnung und ist dazu angetan, die Öffentlichkeit, insbesondere aber die interessierten Kreise der Absolventen der Akademie für angewandte Kunst irrezuführen; die Ingenieurkammer darf daher der Erwartung Ausdruck geben, daß eine Behauptung, deren Unrichtigkeit, wie dargetan, bewiesen wurde, eine Richtigstellung in entsprechender Weise erfährt.

Darüber hinaus beehrt sich die Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland gleichzeitig mitzuteilen, daß eine Delegiertentagung aller vier österreichischen Ingenieurkammern am 21. November 1952 dem § 9 der Regierungsvorlage eines neuen Ziviltechnikergesetzes unverändert zugestimmt hat. Dieser Paragraph lautet:

„Die Zurücklegung der Fachstudien ist nachzuweisen:

a) für das Fachgebiet Architektur durch die erfolgreiche Ablegung der abschließenden Staats-(Diplom-)prüfung für Architektur an einer Technischen Hochschule oder durch die Absolvierung einer im ordentlichen Studiengang zurückgelegten Meisterschule für Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien oder einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst in Wien.“

Dem Vorangeführten wolle also entnommen werden, daß die Ingenieurkammern bei der geplanten Neuregelung des Ziviltechnikergesetzes auch die Absolventen einer Meisterklasse für Architektur an der Akademie für angewandte Kunst vollauf als Prüfungs- und Befugnisbewerber berücksichtigt haben.

Der Kammerpräsident:

Dr. Pongratz“

Vorsitzender: Zu einer tatsächlichen Berichtigung gemäß § 36 der Geschäftsordnung hat sich Herr Bundesrat Dr. Lugmayer zum Wort gemeldet.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Ich habe ein gleichlautendes Schreiben von der Ingenieur-

kammer erhalten und habe dieses Schreiben mit 17. Juni beantwortet. Ich bringe nur einen Abschnitt der Antwort zur Kenntnis, um den Widerspruch zu zeigen, der zwischen der Stellungnahme der Ingenieurkammer gemäß der Regierungsvorlage zur Kunstakademiegesetz-Novelle und dieser früheren Stellungnahme der Ingenieurkammer besteht. Der Hohe Bundesrat wird sich daran erinnern. Der letzte Absatz meiner Antwort lautet folgendermaßen:

„Ich stelle mit Genugtuung auf Grund Ihrer Zuschrift fest, daß die Stellung der Ingenieurkammer zu den Schülern der Akademie für angewandte Kunst wesentlich anders ist, als sie aus dem angeführten Absatz der Regierungsvorlage erscheint. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir diesen Widerspruch zwischen der Zustimmung Ihrer Delegiertentagung am 21. 11. 1952 zum § 9 der Regierungsvorlage eines neuen Ziviltechnikergesetzes und dem angeführten Abschnitt aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 13 der Beilagen aufklären könnten.“

Es wäre mir wirklich sehr lieb gewesen, wenn sich dieser Widerspruch aufgeklärt hätte.

Mein Brief ist mit 17. Juni datiert. Heute haben wir den 30. Ich habe aber eine Antwort noch nicht bekommen. Es ist also so, daß hier entweder durch das Verschulden der betreffenden Abteilung des Unterrichtsministeriums oder durch das Verschulden der Ingenieurkammer ein Passus in die Erläuterungen zu dieser Regierungsvorlage hineingearbeitet wurde, der mit der früheren Stellungnahme der Ingenieurkammer offenbar im Widerspruch steht. Ich muß das leider zur Kenntnis bringen.

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse bereits vorberaten. Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Mein Antrag erscheint somit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Ferner setze ich auf Grund eines mir zugegangenen Vorschlages gemäß § 28 B der Geschäftsordnung noch den Punkt „Ausschüßersatzwahl“ auf die Tagesordnung. Ich werde diesen Punkt zum Schluß behandeln.

1842

85. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 30. Juni 1953

Ferner stelle ich die Tagesordnung in der Weise um, daß der Punkt 4 „Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner“ nach Punkt 5 zur Behandlung gelangt. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist angenommen.

Auf Grund einer mir zugegangenen Anregung schlage ich vor, die Punkte 2 und 3, das ist das Hochschultaxengesetz und das Gesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz abgeändert wird, unter einem zu verhandeln, und zwar in der Weise, daß zuerst die Berichterstatter getrennt ihre Berichte geben und die Debatte sodann unter einem abgeführt wird; die Abstimmung erfolgt natürlich wieder getrennt. Beide Gesetze gehören inhaltlich zueinander und wurden auch im Nationalrat gemeinsam behandelt. Erhebt hiegegen jemand einen Einwand? — Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist angenommen.

Wir gehen nun in die Tagesordnung ein.

1. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juni 1953: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 154, über die **Aufnahme von Anleihen in fremder Währung verlängert** wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Lugmayer:** Hoher Bundesrat! Wir haben uns mit dem Inhalt des Gesetzes zum letztenmal in der 61. Sitzung des Bundesrates am 20. März 1951 beschäftigt. Es war damals bereits das siebente Mal. Heute ist es also das achte Mal. Ich brauche daher auf die Einzelheiten nicht einzugehen.

Ein wirkliches Einsetzen von Bundesmitteln im Sinne des Gesetzes hat bis heute nicht stattgefunden. Es blieb in allen Fällen dieses Kredites bei der Bürgschaft, da alle bisher aufgenommenen Kredite zurückgezahlt worden sind.

Bei der letzten Verlängerung handelte es sich um einen 5. und 6. Wollkredit im Ausmaß von 140 Millionen Schilling. Auch er ist bereits zurückgezahlt. Bei der gegenwärtigen Verlängerung handelt es sich um einen 7. Wollkredit im Ausmaß von 110 Millionen Schilling, der im Laufe des Jahres 1955 abzuwickeln ist. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Geltungsdauer des Gesetzes vom 30. Juli 1954 bis zum 31. Dezember 1955 zu verlängern.

Im Namen des Finanzausschusses beantrage ich, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Fiala. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich ersuche, gegen das vorliegende Gesetz Einspruch zu erheben.

Begründung: Die Abgeordneten des Linksblocks haben bereits das Grundgesetz aus dem Jahre 1946 und alle darauf folgenden Novellen abgelehnt, weil sie grundsätzlich der Auffassung sind, daß bei finanziellen Maßnahmen, die den Staat mit Milliardenbeträgen belasten, das Parlament nicht umgangen werden dürfe. Dieses Gesetz aber überläßt die Entscheidung in diesen wichtigen Fragen der Regierung; es ist der Typus eines Ermächtigungsgesetzes.

Außerdem sind die englischen Wollkredite, die gegenwärtig einen wichtigen Posten der ausländischen Kreditgewährung ausmachen, ein schlechtes Geschäft für Österreich, aber eine Quelle von Wucherprofiten für die englische Privatbank Hambros, über die der größte Teil dieses Geschäftes abgewickelt wird. Für die Kredite wird von der Bank außer einer siebenprozentigen Verzinsung noch eine Sicherstellung im Ausmaße von einem Prozent der Kreditsumme verlangt.

Ich ersuche deshalb das Hohe Haus, die Gesetzesvorlage abzulehnen.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala auf Einspruch ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist damit dieser Gegenantrag abgelehnt.

Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 2 und 3** der Tagesordnung:

2: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1953: Bundesgesetz über die an den wissenschaftlichen Hochschulen zu entrichtenden Taxen (**Hochschultaxengesetz**), und

3: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1953: Bundesgesetz, womit das **Gehaltsüberleitungsgesetz abgeändert** wird.

Beide Gesetzesvorlagen werden unter einem behandelt, und zwar in der Weise, daß zuerst die Berichterstatter ihren Bericht abgeben und sodann die Debatte unter einem abgeführt wird. Die Abstimmung erfolgt wieder getrennt.

Ich bitte den Berichterstatter zum Hochschultaxengesetz, Herrn Bundesrat Doktor Übelhör, um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Übelhör**: Ich habe Ihnen, Hoher Bundesrat, über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die an den wissenschaftlichen Hochschulen zu entrichtenden Taxen, kurz über das „Hochschultaxengesetz“, Bericht zu erstatten.

Eine Neuregelung der Hochschultaxen beziehungsweise eine endliche gesetzliche Verankerung wurde aus den verschiedensten Gründen notwendig. Es obliegt dem Berichterstatter, zumindest einige dieser Gründe, ohne auf deren Wertigkeit näher einzugehen, darzulegen.

Das Bundesministerium für Unterricht hatte bereits im Jahre 1952 im Verordnungswege Erhöhungen der Prüfungstaxen und der Taxen an Laboratorien, Instituten usw. einerseits und andererseits Ermäßigungsbestimmungen der Studiengebühren und -taxen festgelegt. Nun hat der Verfassungsgerichtshof jedoch mit Erkenntnis vom 23. März dieses Jahres diese Verordnungen aufgehoben, und mit Beginn des neuen Studienjahres würde nunmehr überhaupt eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung von Taxen — mit Ausnahme des Aufwandsbeitrages — fehlen. Diese Gesetzeslücke zu schließen, dient vorerst der zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, und diese Gesetzeslücke macht ihn einfach notwendig.

Gleichzeitig soll das neue Hochschultaxengesetz eine einwandfreie Grundlage für eine umfassende Neuregelung des gesamten in Betracht kommenden Taxenwesens geben, wobei aber über die bisher übliche Zahl der Taxen nicht hinausgegangen wird.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, daß die Ausgaben des Staates für die Zwecke der Hochschulen in den vergangenen Jahren etwa um das Sechseinhalbfache gestiegen sind, während die Zahlungen der Studierenden von jeder Erhöhung ausgenommen blieben. Wenn man das Lohn- und Gehaltseinkommen eines großen Teiles der Bevölkerung als durchschnittlich mit 3·7 valorisiert ansehen kann, entsprechen im Durchschnitt die im Gesetz vorgesehenen Erhöhungen ebenfalls diesem Prozentsatz und werden auch jetzt noch wesentlich niedriger bleiben als in fast allen anderen Staaten.

Wenn man ferner bedenkt, Hoher Bundesrat, daß allein zwischen 1919 und 1938 etwa 52 Verordnungen ergangen sind, die sich mit der Festsetzung der verschiedenen Hochschultaxen befaßten, wird wohl ersichtlich, daß es eigentlich hoch an der Zeit war, das Taxen-

wesen endlich nach einheitlichen Gesichtspunkten zu regeln.

Das bisher Gesagte bringt demnach drei wesentliche Gründe, die zu einer gesetzlichen Regelung der an den wissenschaftlichen Hochschulen zu entrichtenden Taxen führen mußten:

1. die Notwendigkeit einer gewissen Valorisierung,
2. eine einheitliche Regelung der bisher bestehenden Unsumme von Verordnungen und schließlich
3. die Vermeidung eines Ex lex-Zustandes, der durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes mit Ende September des laufenden Jahres eintreten mußte.

Der Unterrichtsausschuß des Nationalrates hat sich mit der Regierungsvorlage zum neuen Gesetz eingehend befaßt. Ihm lagen außerdem ausführliche Stellungnahmen der Rektorenkonferenz und der Österreichischen Hochschülerschaft vor. In der endgültigen Fassung wurde denn auch verschiedenen Anregungen Rechnung getragen, die erst nach Einbringung der Regierungsvorlage den Mitgliedern des Unterrichtsausschusses zugegangen waren.

„Zu 86 der Beilagen“ bringt einen Neudruck der endgültigen Fassung des Gesetzes und enthält somit bereits alle vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen. Die wesentlichste dieser Abänderungen gegenüber der seinerzeitigen Regierungsvorlage scheint mir der Wegfall des ehemaligen § 10 zu sein, der der Unterrichtsverwaltung die Ermächtigung gegeben hätte, in Ausnahmefällen die im Gesetz bezifferten Taxen durch Festsetzung von Zuschlägen oder Abzügen allenfalls geänderten Lebenshaltungskosten anzupassen. Mit der Streichung dieses Paragraphen wurde nicht nur eine Forderung der Hochschülerschaft erfüllt, sie ging auch von der im Ausschuß vorherrschenden Meinung aus, daß zufolge der eingetretenen Stabilisierung unserer Währung die Notwendigkeit einer solchen gesetzlichen Vorsorge überflüssig geworden sei.

Daß in Abs. 3 zu § 15 der neuen Fassung, der die Sonderbestimmungen behandelt, die Spätheimkehrer aufgenommen wurden und dem Opferausweis auch die Amtsbescheinigung hinzugefügt wurde, sei ebenso zustimmend vermerkt wie die Erfüllung eines Wunsches der Hochschülerschaft nach Hineinnahme des gesamten Komplexes der Taxenermäßigung in das Gesetz.

Als Berichterstatter zu diesem Gesetz habe ich noch registrierend zu vermerken, daß der Obmann des Unterrichtsausschusses des Nationalrates unter allgemeiner Zustimmung

1844

85. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 30. Juni 1953

mit Bedauern feststellte, daß die in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfes geplanten Forschungsstipendien nun nicht mehr aufscheinen. Die Versicherung der Unterrichtsverwaltung, daß sie bei der Vorbereitung künftiger gesetzlicher Maßnahmen bestrebt sein wird, solche Stipendien wieder zu verankern, möge, so hoffen wir, mehr als eine Versicherung, es möge ein unabdingbares Versprechen sein. Wir wissen, daß die Einlösung dieser Zusage weniger oder überhaupt nicht vom Verständnis und vom Willen des Bundesministeriums für Unterricht oder seines verantwortlichen Leiters, des Herrn Unterrichtsministers, abhängt, wir wissen sehr wohl, daß hier mehr finanzpolitische Erwägungen und Befürchtungen die entscheidende Rolle spielen.

Über Auftrag des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten stelle ich als Berichterstatter ausdrücklich fest, daß wir diese Erwägungen nicht teilen und der sicheren Erwartung Ausdruck verleihen, daß die Frage der Forschungsstipendien im Interesse der österreichischen Wissenschaft ehestens einer befriedigenden Lösung zugeführt wird.

Wenn ich, Hoher Bundesrat, nunmehr noch auf den Gesetzestext in der vom Unterrichtsausschuß beschlossenen, also neuen Fassung kurz eingehe, geschieht dies nur mehr deshalb, um Ihnen eine Inhaltsübersicht der einzelnen Abschnitte zu geben.

Der Abschnitt I bringt im § 1 die taxative Aufzählung der Hochschultaxen in 6 Punkten: Aufwandsbeitrag, Kollegiengeld, Prüfungstaxen, Taxen für die Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade, Prüfungen usw., Taxen für die Benützung von Laboratorien, Instituten, Kliniken, Seminaren und Bibliotheken und schließlich Taxen für die Ausstellung von Zeugnissen, Bestätigungen, Duplikaten und ähnlichem. Die §§ 2 bis 9 erläutern dann im näheren die Arten dieser Hochschultaxen.

Der Abschnitt II bringt in den §§ 10 bis 15 die gesamten Ermäßigungsbestimmungen in Verfahren, Ausmaß und Dauer der Ermäßigung, in der Förderungswürdigkeit, in der Festlegung der für die Ermäßigung erforderlichen Einkommensverhältnisse und schließlich entsprechende Sonderbestimmungen bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Umstände.

Der Abschnitt III bestimmt in den §§ 16 bis 22 die Verwendung der einzuhebenden Taxen.

Der Abschnitt IV regelt besondere Vergütungen, wie Remunerationen für Lehraufträge und Vergütungen für Gastprofessoren und Gastvortragende.

Der Abschnitt V bringt schließlich im § 25 den Wirksamkeitsbeginn und im § 26 die Vollziehungsklausel.

Da Ihnen, Hoher Bundesrat, der Gesetzesentwurf auch in seiner geänderten Fassung gedruckt vorliegt, kann ich mich mit diesen knappen Hinweisen begnügen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich heute, wie schon erwähnt, mit dem uns vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates eingehend beschäftigt. Ich bin ermächtigt, Ihnen den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich bitte den Berichterstatter zum Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz abgeändert wird, Herrn Bundesrat Frisch, um seinen Bericht.

Berichterstatter Frisch: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Zur Beratung und Beschlußfassung liegt ein Bundesgesetz vor, und zwar eine Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes. Das Gehaltsüberleitungsgesetz bestimmt die Rechts- und Besoldungsverhältnisse der Bundesangestellten. Diese Novelle bedeutet nur eine Änderung des § 37, der einen ganz kleinen Teil der Bundesbesoldeten betrifft, nämlich die Hochschullehrer. Verursacht wurde diese Abänderung durch das Hochschultaxengesetz, das wir jetzt eben in Beratung haben. Es handelt sich um die Art der Verteilung der Kollegiengelder, die an den Hochschulen erhoben werden.

Der § 37 hat jetzt folgende Gestalt: Er enthält fünf Absätze.

In Abs. 1 wird den Hochschullehrern ein Anteil an den Kollegiengeldern zuerkannt.

In Abs. 2 wird die Höhe und die Aufteilung geregelt, und zwar wird festgesetzt, daß ein Hochschullehrer mit voller Lehrverpflichtung das Siebenhundertfache eines einfachen Kollegiengeldes bekommt. Bekanntlich beträgt das Kollegiengeld mindestens 4 S; das Siebenhundertfache ist also 2800 S, die mit Ende des Semesters auszubezahlen sind. Nun gibt es Kollegien verschiedenen Umfangs, weil nicht alle gleich hohe Kollegiengelder einbringen. Damit dem betreffenden Professor ein Mindestausmaß zugebilligt werden kann, wird nun festgelegt, daß der Mindestbetrag das Dreihundertfünfzigfache, also 1400 S, betragen soll. Bei großen Kollegien, die sehr viel einbringen, soll nicht das Ganze an den betreffenden Professor ausgeschüttet werden, sondern es soll eine Erhöhung nur bis zum Eintausendzweihundertfachen, also auf höchstens 4800 S, erfolgen.

Der Abs. 3 zeigt an, daß der Professor bei Nichterfüllung der ganzen Lehrverpflichtung, wenn er zum Beispiel nicht das ganze Semester unterrichtet oder gelesen hat, nur den entsprechenden Teil bekommt.

Der Abs. 4 legt fest, daß die sonstigen Einkünfte aus solchen Kollegien, die nicht zur Lehrverpflichtung gehören, nicht tangiert werden, sondern daß diese den im Abs. 2 zugebilligten Geldern hinzugerechnet werden können.

Wichtig ist aber das Anhängsel, der § 37 a. Durch diesen Paragraphen soll der jetzt systematisch festgelegte Anteil an den Kollegiengeldern in besonderen Fällen erhöht werden. Dies trifft natürlich nur dann zu, wenn es sich um besondere Ausnahmen handelt, also um berühmte Universitätsprofessoren, um Hochschullehrer, die im Ausland leben und nach Österreich berufen werden sollen, oder umgekehrt um solche, die bei uns lehren und Berufungen ins Ausland bekommen können, sich aber schließlich und endlich doch auch von der Höhe der Besoldung leiten lassen. Solche Lehrer sollen nun ein Äquivalent dadurch bekommen, daß man ihnen Sonderzulagen, Sonderzuwendungen gewährt, die allerdings nur durch Entschliebung des Bundespräsidenten möglich sind.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit dieser Gesetzesvorlage heute vormittag befaßt und sie einstimmig gebilligt. Ich stelle dem Hohen Bundesrat im Namen dieses Ausschusses daher den Antrag, gegen diese Abänderung des § 37 des Gehaltsüberleitungsgesetzes keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Debatte, die über beide Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates unter einem abgeführt wird. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Fiala. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Fiala: Ich ersuche, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß über die an den wissenschaftlichen Hochschulen zu entrichtenden Taxen Einspruch zu erheben.

Begründung: Obwohl sich die gesamte studierende Jugend eindeutig und mit größtem Nachdruck gegen eine Erhöhung der Hochschultaxen ausgesprochen hat und sich selbst die Österreichische Hochschüler-schaft, die sich bekanntlich zum größten Teil aus Vertretern der ÖVP und SPÖ zusammensetzt, zur Organisation einer Protestdemonstration gezwungen sah und zahlreiche Einsprüche erhoben hat, hat die österreichische Regierung trotzdem dieses unsoziale Gesetz eingebracht, ohne Rücksicht auf die Interessen der Studenten.

Die Österreichische Volksopposition hat sich von vornherein gegen ein solches Gesetz ausgesprochen, weil man dadurch die Hochschulen den meisten befähigten jungen Menschen verschließt und zu einem Privileg für die Söhne und Töchter der Reichen macht.

Es ist unfassbar, daß man heute von der studierenden Jugend verlangt, für die Gehälter der Professoren aufzukommen, obwohl die Lage der Studenten die denkbar schlechteste ist. Wie viele Studenten mußten sich bisher als Hilfsarbeiter, Billeure, Nachtportiere und in ähnlichen Berufen das Geld für ihr Studium sauer verdienen, und jetzt sollen sie noch für die drei- und vierfach erhöhten Taxen aufkommen. Ein Student der Medizin z. B., der nach der alten Gebührenordnung 94 S bezahlt hatte, muß jetzt mehr als 300 S bezahlen. Unter diesen Umständen wird es für sehr viele Studenten unmöglich sein, ihr Studium fortzusetzen, und viele begabte junge Menschen werden von vornherein auf den Besuch einer Hochschule verzichten müssen.

Es ist selbstverständlich, daß die Hochschullehrer ein Recht darauf haben, entsprechend entlohnt zu werden, und nicht nur die Hochschullehrer, alle Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen müssen entsprechend dotiert werden, wenn wir nicht den vollkommenen Niedergang unserer Wissenschaft erleben wollen. Aber die Mittel dazu darf man nicht aus der studierenden Jugend herauspressen. Ein sozialer Staat ist verpflichtet, die Mittel dafür selbst aufzubringen. Es müssen größere Beträge für eine menschenwürdige Entlohnung der Professoren, Dozenten, Assistenten und des übrigen Personals sowie für Stipendien zur Verfügung gestellt werden.

Die Regierung verspricht einem großen Teil der Studenten zwar Befreiung oder Ermäßigung, aber wozu ist dann die Erhöhung notwendig, wenn der größte Teil der Studenten auf der anderen Seite von dieser Erhöhung wieder befreit werden soll? Wieviel von solchen Versprechungen zu halten ist, weiß die studierende Jugend genau, sonst wäre sie nicht auf die Straße gegangen, um gegen dieses Schandgesetz zu protestieren.

In der Sowjetunion und in den Volkdemokratien geht man gerade den entgegengesetzten Weg. (*Bundesrat Beck: Dort gehen die Panzer auf die Straße!*) Dort haben die Professoren höhere Gehälter als die Minister und erhalten jede nur mögliche Unterstützung vom Staat. Jeder

1846

85. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 30. Juni 1953

befähigte junge Mensch hat dort die Möglichkeit, vollkommen frei von materiellen Sorgen zu studieren. Der Staat sorgt für ihn, indem er für ausreichende Stipendien, Lehrmittel, Studentenheime, kurzum für alles, was für ihn notwendig ist, sorgt. Wissenschaft und Kunst entfalten sich daher in diesen Ländern wie nie zuvor in deren Geschichte, und kein Gelehrter ist gezwungen, ins Ausland zu gehen.

Die gesamte studierende Jugend fordert die Zurückziehung dieses Gesetzentwurfes, forciert eine Erhöhung und Erweiterung der Stipendien, eine gesicherte Krankenversicherung, Berücksichtigung der Notlage der Werkstudenten, Studentenheime, Mensen, die Abschaffung des Testurenzwanges und nicht die Erhöhung der Hochschultaxen.

Darum sieht sich der Bundesrat veranlaßt, gegen dieses Gesetz Einspruch zu erheben.

Ich ersuche den Hohen Bundesrat mit derselben Begründung, die ich angeführt habe, auch gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz abgeändert wird, Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Herrn Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, angenommen, dann ist damit der Gegenantrag abgelehnt. Die Vorschriften des § 33 der Geschäftsordnung über die Unterstützungsfrage kommen, da es sich um keinen Zusatz- oder Abänderungsantrag handelt, nicht in Frage.

Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Dr. Duschek gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Duschek: Hoher Bundesrat! Ich möchte im Namen meiner Fraktion vorausschicken, daß wir diesem Gesetz unsere Zustimmung geben werden (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Bedauerlich!*), obwohl es uns gewiß keine reine Freude macht. Es ist richtig, daß im Ausland fast überall Gebühren eingehoben werden, die zum größten Teil wesentlich höher sind als die Gebühren, die dieses Gesetz vorschlägt. Es ist zweifellos richtig, daß die Professoren einen sehr berechtigten Anspruch darauf haben, für ihre Mühewaltung eine entsprechende Entschädigung zu bekommen. Und es ist auch richtig, daß die Institute in ihrem Sachaufwand Not leiden und daß es bis jetzt nicht gelungen ist, andere Mittel zu erschließen. Wenn wir aber den Endeffekt dieses Gesetzes, diesen Mehrertrag von rund 3½ Millionen Schilling sehen und mit dem Lärm und der Aufregung vergleichen,

die es verursacht hat, so müssen wir eigentlich sagen, daß das alles doch nicht ganz dafür gestanden ist. Aber es ist nun leider einmal so bei uns in Österreich, daß durch die Haltung des Finanzministeriums — und ich muß hier ein Wort gebrauchen, das vielleicht hart erscheinen mag, das ich aber begründen werde —, daß durch die geradezu destruktive Haltung des Finanzministeriums gegenüber den Hochschulen eine vernünftiger andere Lösung dieser Frage einfach nicht möglich war. Man sieht immer wieder, daß Gelder in ganz anderer Höhe auf einmal dasein können, wenn Forderungen entsprechend unterstützt werden. Ich erinnere nur daran, daß vor ganz kurzem in dem Verfahren zur Entnivellierung der Beamtengehälter auf einmal Hunderte von Millionen Schilling da waren, ungefähr derselbe Betrag, der vor etwas mehr als einem halben Jahr zu einer Regierungskrise geführt hat. Es ist aber klar, daß jetzt — gerade jetzt, nachdem diese Entnivellierung, die zweifellos eine berechtigte Forderung der Beamtenschaft war, durchgeführt worden ist — die Situation für die Hochschulen so ungünstig wie möglich war.

Ich verstehe vollkommen, daß die Studenten über dieses Gesetz noch weniger Freude haben. Ich glaube, wenn ich 35 Jahre jünger wäre, wäre ich wahrscheinlich selber mit ihnen auf die Straße gegangen, aber wenn man älter ist, sieht man doch etwas weiter, dann sieht man den Dingen ins Gesicht, bemüht sich, den Tatsachen Rechnung zu tragen und aus der gegebenen Situation so viel herauszuholen, als eben möglich ist. Ich glaube, daß es bei den Verhandlungen gelungen ist, dieses Gesetz immerhin in eine Form zu bringen, die für alle Teile erträglich ist.

Es ist doch zweifellos nicht unberechtigt, wenn von verschiedenen Seiten immer wieder gefragt worden ist: Ja, warum sollen die reichen, die wohlhabenden Studenten nicht einen gewissen Beitrag zu den Kosten der Hochschule zahlen? Die Frage ist, wie gesagt, nur, ob dieser Beitrag so hoch sein kann, daß er nennenswert ins Gewicht fällt, und das ist ja, wie ich glaube, nicht der Fall. Das ist es, was die ganze Geschichte so wenig erfreulich macht.

Es ist auch zweifellos so, daß selbst diese höheren Aufwandsbeiträge und Laboratoriumstaxen nicht imstande sind, den Bedarf der Institute auch nur im entferntesten zu decken. Die Hochschulen haben in der letzten Zeit über Aufforderung des Unterrichtsministeriums Berechnungen über die tatsächlichen Kosten der Laboratoriumsbetriebe angestellt, und ich weiß, daß bei uns an der Technischen Hochschule einzelne Institute zu Ergebnissen

gekommen sind, die fast erschütternd sind, nämlich zu Zahlen von etwa 1500 S pro Student und Semester. Es ist ganz klar, daß man Laboratoriumstaxen in dieser Höhe nicht einheben kann, wenn man nicht wirklich einen sozialen Numerus clausus sondergleichen schaffen will.

Ich möchte auch bemerken, daß in dem Entwurf über die einzuhebenden Laboratoriumstaxen gewisse Divergenzen in den Ansätzen aufscheinen, die nicht ganz verständlich sind. So werden in dem Entwurf zum Beispiel für große Übungen in den chemischen Laboratorien der Universität 100 S eingesetzt, an der Technischen Hochschule hingegen 300 S. Mir kommen diese 300 S ein bißchen viel vor. Allerdings ist es richtig, daß die Institute die Möglichkeit haben, bei einem stark schwankenden Sachaufwand von den Hörern direkt gewisse Beiträge einzuheben, und es mag darin der Schlüssel für diese verschiedenen Ansätze liegen. Er mag zum Teil vielleicht auch darin liegen, daß bei Übungen und Laboratorien, die von sehr wenigen Hörern besucht werden, natürlich ein verhältnismäßig großer Anteil von dem einzelnen verlangt wird.

Ich möchte aber doch bei dieser Gelegenheit an das Unterrichtsministerium appellieren und bitten, daß man versuchen möge, diese Ansätze auf irgendeine einheitlichere Linie zu bringen, auch deshalb, weil es in der Verordnung sehr ungünstig aussieht, wenn für das eine Laboratorium 100 S und für ein ungefähr gleichwertiges Laboratorium 300 S verlangt werden.

Zum Gesetz selbst möchte ich einige Feststellungen machen, die vielleicht auch geeignet sind, einiges, was hier vorzubringen Herr Bundesrat Fiala für nötig gefunden hat, richtigzustellen. Zunächst einmal sind die Befreiungsbestimmungen in das Gesetz selbst aufgenommen worden. Ich halte das für sehr wesentlich, weil dadurch dem Studenten ein gesetzlicher Anspruch auf die Befreiung gegeben ist. Die Gewährung der Befreiung ist keine Gnade mehr, sondern ein Recht des Studenten.

Zweitens sind bei diesen Befreiungsbestimmungen gegenüber den ursprünglichen Verordnungen des Unterrichtsministeriums, die vor einem Jahr in Kraft getreten sind und jetzt durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden, die Einkommensgrenzen so weit erhöht worden, daß man wirklich mit gutem Gewissen sagen kann, daß jeder, der irgendwie bedürftig ist, befreit werden muß. Diese Befreiung ist nur noch an eine Voraussetzung geknüpft, nämlich an den Nachweis eines halbwegs zufriedenstellenden Studienerfolges.

Ich halte einen solchen Nachweis aus meiner Hochschulerfahrung wirklich für notwendig und berechtigt. Im Unterrichtsausschuß des Nationalrates ist die erforderliche Stundenanzahl, über die pro Semester Kolloquien- oder Übungszeugnisse vorgelegt werden müssen, von acht auf sechs Stunden herabgesetzt worden. Das war also ein weiteres Entgegenkommen. Ich glaube wirklich mit Sicherheit sagen zu können, daß ein Student, der nicht imstande ist, im Laufe eines Semesters über sechs Stunden Übungs- oder Kolloquienzeugnisse mit einem befriedigenden Erfolg beizubringen, dieses Semester ohnehin abschreiben muß. Das mag unter Umständen sehr bedauerlich sein, wenn es ein armer Teufel ist, der gezwungen ist, neben dem Studium einen anderen Beruf auszuüben. Aber dieses Problem wird man auf keinen Fall anders lösen können als dadurch, daß man für solche Leute endlich einmal wirklich ausreichende Stipendien schafft.

Es wäre sehr zu begrüßen und zu wünschen, wenn der Initiative des Unterrichtsministeriums, das gewissermaßen unter der Patronanz der Bundesregierung ein Studienförderungswerk schaffen will, eben mit dem Ziel einer Neuordnung des Stipendienwesens und vor allem einer Erhöhung der Stipendien, ein wirklicher Erfolg beschieden wäre. Damit wäre wirklich ein idealer Zustand so wie ungefähr in England erreicht, wo, soviel ich weiß, hohe Studiengebühren eingehoben werden, von denen es gar keine Befreiung gibt, wo aber jeder Student, der einen guten Studienerfolg aufweist, ganz gleich, ob er reich oder arm ist, ein Stipendium bekommt, von dem er leben kann. Nur mit Hilfe von Stipendien, die hoch genug sind, um die Lebenshaltungskosten im bescheidensten Ausmaß zu decken, kann das leidige Werkstudententum überflüssig werden. Dann könnte man auch einen viel schärferen Nachweis des Studienerfolges verlangen. Das wäre nicht nur gut und richtig, das wäre auch im Interesse der Studenten gelegen.

Die Art und Weise, wie an manchen Fakultäten der Studienerfolg einer Kontrolle unterzogen wird, läßt sehr zu wünschen übrig. Ich finde es schrecklich, wenn Studenten vier Jahre lang an der philosophischen Fakultät inskribiert sind und mit Ausnahme von ein paar ganz nebensächlichen und unwichtigen Prüfungen erst nach vier Jahren zu einer entscheidenden Prüfung, zur Lehramtsprüfung oder zum Rigorosum, antreten müssen. Der Student selbst ist oft noch jung und unreif; er hat nicht die Selbstkontrolle, die ein Erwachsener eher, aber auch nicht immer hat. Anders ist es, wenn man den Studenten

1848

85. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 30. Juni 1953

zwingt, Semester für Semester ein paar Prüfungen abzulegen und Übungen mitzumachen. Da hat man ihn unter einer gewissen Kontrolle, und auch er hat die Selbstkontrolle und wird früher feststellen können, ob er sein Studium ernst genug nimmt, ob er fähig ist oder nicht. So aber kommt es in manchen Fällen zu einer wirklichen Katastrophe am Ende des vier- oder mehrjährigen Studiums. Dann erst feststellen zu müssen, daß man nicht fähig oder nicht fleißig genug war, ist natürlich eine harte Sache, denn dann sind vier Jahre vertan und verloren. Sehr oft kommt es dann vor, daß die Professoren schließlich beide Augen zudrücken und den Kandidaten bei der x-ten Wiederholung der Prüfung doch durchlassen, was natürlich auch in keiner Weise befriedigend ist.

Ich glaube daher, daß diese Bestimmung durchaus zu begrüßen ist, obgleich die sechsstündigen Kolloquien gegenwärtig zweifellos eine zusätzliche Belastung für die Befreiungswerber darstellen. Ich glaube aber, daß diese zusätzliche Belastung letzten Endes im Interesse der Studenten selbst liegt.

Zu der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle möchte ich nur feststellen, daß es eigentlich selbstverständlich ist, daß man, wenn man die Kollegiengeelder auf das Vierfache erhöht, auch die Grenzen für das Minimum und Maximum auf das Vierfache erhöht. Eine andere, niedrigere Festsetzung würde doch bedeuten, daß man die Professoren sofort für einen eventuellen Abgang bei der Kollegiengeeldgebarung zahlen läßt. Das wäre gerade in Anbetracht der entgegenkommenden Befreiungsbestimmungen völlig unmöglich gewesen. Das Finanzministerium aber hat gerade in dieser Frage noch im letzten Moment einen Querschuß versucht und wollte entgegen den getroffenen Vereinbarungen das Minimum und Maximum des auf die Professoren entfallenden Kollegiengeldanteiles nur etwa auf das Dreifache erhöhen, und es hat einer sehr energischen Intervention bedurft, um das wieder in Ordnung zu bringen. Das ist der zweite Grund, warum ich zuvor von einer destruktiven Haltung des Finanzministeriums gesprochen habe.

Ein anderer Punkt — der Herr Berichterstatter hat ihn auch schon erwähnt, — betrifft die Forschungsstipendien. Bedenken Sie, meine Damen und Herren: Viele hochbegabte junge Leute, die an den Hochschulen wissenschaftlich arbeiten, gehen, wenn sie irgendein vernünftiges Angebot bekommen, ins Ausland, weil sie erstens hier keine Existenzgrundlage finden können, und zweitens, weil ihnen die Institute keine entsprechenden Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stellen können. Mit solchen Forschungsstipendien wäre zweifellos

sehr viel erreicht gewesen, und man hätte einer Reihe von Privatdozenten, die sonst kein ausreichendes Einkommen haben, ein wenig unter die Arme greifen können. Es war, wie der Herr Vertreter des Unterrichtsministeriums in den Ausschußverhandlungen zugeben mußte, wieder das Finanzministerium, das die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz verhindert hat, und das ist für heute der dritte Grund, weshalb ich die Politik des Finanzministeriums destruktiv nenne. Nach einer Mitteilung des Herrn Vertreters des Unterrichtsministeriums gibt es in Österreich etwa 25 Privatdozenten, die kein Einkommen haben, außer der Bagatelle, die sie für ihre Vorlesungen bekommen. Die Stipendien für diese Herren würden etwa eine halbe Million Schilling im Jahr ausmachen, also eine Summe, die in diesen Fällen wirklich keine Rolle spielen dürfte. Und wenn das Finanzministerium bei dieser Gelegenheit erklärt hat, es befürchte, daß durch diese Stipendien die im Dritten Reich bestandene — und wahrscheinlich recht gute — Einrichtung der Diätendozenten wieder zum Aufleben gebracht werden könnte und daß anderseits dadurch, daß man einem Privatdozenten ein solches Stipendium gibt, irgendwie der Ernennung zum Professor präjudiziert würde, so macht sich das Finanzministerium Sorgen, die wahrhaftig nicht seine Sorgen sein sollten; denn im allgemeinen soll man sich nicht den Kopf anderer Leute zerbrechen. Es wäre also sehr zu wünschen und zu begrüßen, wenn das Unterrichtsministerium endlich zu einer energischeren und erfolgreicherem Haltung gegenüber dem Finanzministerium und seinen fortwährenden Attacken gegen die Hochschulen kommen könnte.

Ich glaube abschließend sagen zu können, daß der Einwurf, daß dieses Gesetz irgendwie einen sozialen Numerus clausus schaffe, in Anbetracht der Befreiungsbestimmungen wirklich hinfällig ist. Wenn wir jetzt die Gebühren durchschnittlich auf das Vierfache erhöhen und wenn, wie man schätzen kann, ungefähr die Hälfte der Studenten die Befreiung in Anspruch nehmen wird, so werden ungefähr doppelt so viel Einnahmen an den Hochschulen hereinkommen wie bisher, was zweifellos schon eine gewisse Erleichterung der finanziellen Situation der Hochschulen herbeiführen wird.

Daß diese Maßnahme aber keine endgültige Lösung ist, daß diese Verdoppelung der Einkünfte nicht ausreicht, um insbesondere den Sachaufwand der Hochschulinstitute zu decken, ist selbstverständlich. Vielleicht wird sich mit den Aufwandsbeiträgen noch ein gewisser Ausgleich schaffen lassen, aber es wird zweifellos nötig sein, schon in den nächsten Jahren eine wesentliche Erhöhung der Dotierung der Hochschulen zu erreichen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang und nur als Beispiel erwähnen, daß die regulären Dotationen meines Institutes für das letzte Semester rund 400 S ausmachen, während durch die Übungstaxen — wir heben pro Hörer 10 S ein — rund 4000 S eingegangen sind. Sie können daraus ermessen, daß diese 4000 S für uns eine wirkliche Erleichterung bedeuten. Wenn wir sie nicht hätten, könnte man um die 400 S vielleicht ein oder zwei Bücher pro Semester anschaffen und nichts weiter. Damit aber kann man natürlich keine Fachbibliothek auf dem laufenden halten. Es ist aber ein ungutes Gefühl, und man muß es bedauern, daß 4000 S von den Studenten aufgebracht werden, während der Staat nur 400 S gibt. Der Staat sollte doch wenigstens, so viel zahlen wie die Studenten, das würde etwas mehr der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

Vorsitzender: Weiter hat sich zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Ing. Rabl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dipl.-Ing. **Rabl:** Hohes Haus! Im Juli 1950 stand das Hochschülerschaftsgesetz in Behandlung. Der damalige Berichterstatter, Dr. Lechner, hat eine Entschließung beantragt, die folgenden Wortlaut hatte: „Das Hochschülerschaftsgesetz weist starke Mängel auf. Um die Hochschülerschaftswahlen nicht zu verzögern, sieht der Bundesrat von einem Einspruch ab, er fordert aber die Regierung auf, ehestens eine Novellierung des Gesetzes vorzulegen, die den Wünschen sowohl der Rektorenkonferenz als auch der Hochschülerschaft so weit als möglich Rechnung trägt.“

Der jetzige Bundesminister für Unterricht, Bundesrat Dr. Kolb, hat damals dem Gesetz ebenso zugestimmt. Als er aber Unterrichtsminister geworden ist, hat er darauf vergessen, und der Endeffekt war, daß es noch nie so viele Streiks auf den Hochschulen gab wie nach der Einführung dieses Hochschülerschaftsgesetzes, das die Hochschülerschaft auf das Niveau der Mittelschüler herabgedrückt hat.

Ich habe damals bei der Behandlung des Hochschülerschaftsgesetzes 14 Punkte aufgezählt, wo nach meiner Meinung diese Materie das Unterrichtsministerium gar nichts angeht. Das Unterrichtsministerium kann sich beispielsweise nicht einmischen, wenn die Hochschülerschaft eine Geschäftsordnung für ihre Belange macht — das hat früher die Hochschülerkammer gemacht —, ebenso geht es das Unterrichtsministerium gar nichts an, was für Beiträge die Hochschüler leisten — das hat früher die Vollversammlung der Hochschülerschaft selbst beschlossen —, noch weniger geht es das Unterrichtsministerium an, eine Bestimmung zu erlassen, wie sie ihre Bücher zu führen hat.

Dazu haben wir seinerzeit einen eigenen Ausschuß gewählt, der aus Studentenvertretern und einem Dozenten bestand. Und noch unmöglicher ist es, daß das Unterrichtsministerium sogar Beschlüsse der Hochschülerschaft aufheben kann.

Das Hochschülerschaftsgesetz beziehungsweise der vorliegende Gesetzentwurf geht eigentlich auf den Geist des Hochschulermächtigungsgesetzes aus der Zeit der Vaterländischen Front oder — um mit den Sozialisten und Kommunisten zu sprechen — der faschistischen Epoche zurück. *(Heiterkeit.)* Aber das hat den Antifaschisten Fischer — er wollte doch ein besonderer Österreicher sein — nicht gehindert, dieses Hochschulermächtigungsgesetz wieder einzuführen. Damals, als wir das Hochschülerschaftsgesetz behandelt haben, habe ich es, weil just am selben Tag auch das Gesetz über die Gehilfenausschüsse behandelt wurde, mit diesem Gesetz verglichen. Damals habe ich vergleichend nachgewiesen, daß das Gehilfenausschußgesetz den Gehilfen, also den Nichtakademikern, weit mehr Rechte gegeben hat als das Hochschülerschaftsgesetz den gleichaltrigen Akademikern.

Aber ich möchte mir nun erlauben, auf die Vorgeschichte dieses Hochschultaxengesetzes — ein Teufel, der das erfunden hat! — und auf dieses Hochschultaxengesetz überhaupt zurückzukommen. Studenten aller Richtungen haben seinerzeit beim Herrn Präsidenten Dr. Zechner vorgesprochen. Sie wurden vom Herrn Präsidenten sehr jovial empfangen mit „Grüß Gott! Ihr wollt nichts zahlen! Na, recht habt's! Wir Sozialisten sind schon programmatisch dagegen, daß den Reichen das Bildungsmonopol zusteht. Wir sind der Ansicht, der Staat hat dafür zu sorgen, daß die Hochschulen erhalten werden.“ So sprach der Herr Präsident. Nur so nebenbei hat er gesagt: „Einen kleinen Anerkennungsbeitrag müßt ihr schon den Hochschulen geben, denn ihr müßt immerhin etwas an die Hochschulen gebunden sein.“

Die Landesregierung Wien mit dem Herrn Landeshauptmann Jonas hat nun über Veranlassung der sozialistischen Studenten, die sich hier als Vorkämpfer eingeschaltet haben, beim Verfassungsgerichtshof die Verordnung über die Taxen angefochten, und sie wurde daraufhin vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben.

Und nun das Interessante: Vergleicht man die Taxen, die in dieser verfassungswidrigen Verordnung stehen, mit den Taxen, die in dem Gesetz des Unterrichtsministeriums stehen, dann sieht man, daß die Hochschüler nach Strich und Faden belämmert worden sind. Die Taxen im neuen Gesetz sind nämlich höher als

1850

85. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 30. Juni 1953

die Taxen in der Verordnung, die der Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben hat. Also mit einem Wort: Die Hochschülerschaft ist vom Finanzministerium geprellt worden.

Und nun, um uns weiter mit unseren Hochschulkollegen zu beschäftigen, wollten die Hochschüler selbstverständlich zum Herrn Dr. Zechner gehen, weil sie sich gedacht haben: wenn die Gemeinde Wien, das heißt die Landesregierung Wien, ihnen nun diese saubere Suppe eingebrockt hat — die Verordnung, die sie aufheben ließ, war bezüglich der Taxen faktisch besser als das jetzige Gesetz —, dann sind eigentlich der Herr Dr. Zechner und der Herr Landeshauptmann Jonas — und damit die SPÖ — moralisch verpflichtet, gegen dieses Gesetz Einspruch zu erheben. Und der Schwanengesang des Herrn Bundesrates Professor Dr. Duschek, der sich bei seinen Ausführungen heute sehr gewunden hat, so wie der Herr Dr. Zechner im Nationalrat, hat auch nichts mehr geholfen.

Die Studentenvertreter haben nun beschlossen, zum Herrn Landeshauptmann Jonas zu gehen. Sie haben sich vor dem Rathaus versammelt, und ein Diener hat ihnen gesagt: „Meine Herren! Der Bürgermeister wartet schon, Sie können schon hinaufgehen!“ Als die Studenten nun hinaufgekommen sind, da geschah das biblische Wunder: der Jonas war wie vom Haifisch verschlungen. Er war nicht aufzutreiben! Sie standen vor dem Nichts und konnten unverrichteter Dinge wieder abziehen.

Wie schildert nun Nationalrat Dr. Zechner diese Vorsprache im Nationalrat? Er sagte sinngemäß ungefähr: Meine Herren! Die Studenten haben nichts gelernt, sie verstehen nicht, daß der Landeshauptmann und Bürgermeister von Wien gar keinen Einfluß darauf hat! Nun, so dumm sind die Studenten nicht, daß sie nicht wissen, daß der Landeshauptmann und Bürgermeister von Wien Jonas hier nicht ein Gesetz machen kann. Was sie wollten, war, als Wähler mit ihm darüber zu sprechen und ihn aufmerksam zu machen, daß er sie in eine Sackgasse geführt hat und daher moralisch verpflichtet ist, ihnen wieder herauszuhelfen. Das hat er nicht gemacht, er hat es vorgezogen, zu verschwinden. Dann wurden sie sehr höflich hinauskomplimentiert. Nationalrat Dr. Zechner scheint ein sehr bejahrter Mann zu sein, der seine Studentenzeit vergessen hat, jedenfalls scheint er mit den Sorgen der Studenten gar keinen Kontakt mehr zu haben; aber daß er ihnen nicht nur nicht hilft, sondern darüber hinaus sie im Nationalrat verulkt, ist unfair.

Was wollten eigentlich die Studenten? Sie haben sich vorgestellt, daß sie zum Herrn Bürgermeister Jonas gehen, um ihn zu bitten,

seinen Einfluß als Nationalrat und Landeshauptmann von Wien bei seinen Kollegen geltend zu machen, damit im Unterrichtsausschuß irgendeine Änderung durchgesetzt wird.

Dann tagte der Unterrichtsausschuß. Auch dort wollten die Studenten zu Wort kommen. Die Frau Nationalrat Pollak war dafür — das ist anerkennenswert. Aber wieder war der Teufel, der Studentengegner, der Herr Dr. Zechner, der bejahrte Mann, dagegen. Er hat tatsächlich durchgesetzt, daß sich der SPÖ-Klub zurückgezogen hat; und dort hat er vermutlich der Frau Nationalrat Pollak begreiflich gemacht, daß es nicht angeht, dem zuzustimmen. Die Sozialistische Partei hat sich daher dagegen ausgesprochen, die Studenten vor dem Unterrichtsausschuß anzuhören, und die ÖVP mußte natürlich mithalten.

Während der Zeit dieser Klubverhandlungen, in denen also beraten wurde, ob die Studenten angehört werden oder nicht, haben sie in der Restauration gewartet. Dann wurde ihnen mitgeteilt, daß die SPÖ- und ÖVP-Klubs beschlossen haben, sie nicht anzuhören. Es kam dann ein Polizeimann — der Polizist ist scheinbar ein Idol der Regierung — und hat sie höflich mit den Worten hinauskomplimentiert, daß sie unerwünscht sind.

Was sagt nun Herr Nationalrat Zechner im Nationalrat zu diesem Sachverhalt? Er höhnt schon wieder und sagt: Die Studenten sind im Wirtshaus gesessen — es fehlte nur noch, daß er gesagt hätte: sie haben sich einen Rausch angetrunken — und glaubten, daß wir kommen und die Studenten bitten werden, sie sollen gefälligst zu uns in den Unterrichtsausschuß kommen und ihre Wünsche vortragen.

Die Tatsachen sind so, wie ich sie geschildert habe. So schaut die Haltung des Herrn Dr. Zechner aus. Uns kann es recht sein. (*Bundesrat Riemer: Reden Sie über Dr. Zechner oder über ein Gesetz? Unerhört so etwas!*) Bei den nächsten Hochschulwahlen werden die sozialistischen Studenten dafür eine Schlappe erleiden, die etwas Gutes wollten, aber von ihren Vertretern im Stiche gelassen wurden.

Der Herr Bundesrat Duschek hat sich schwer mit dem Gesetz getan, und ich bin überzeugt, daß das Gesetz, wenn man es genau anschaut, niemandem paßt. Es ist klar, daß wir diesem Gesetz, das wirklich wie das Hornberger Schießen ausgeht — wegen lächerlicher 3.420.000 S wird da ein solcher Wirbel gemacht —, selbstverständlich nicht zustimmen können. (*Bundesrat Beck: Den Wirbel machen Sie!*)

Und nun erlaube ich mir, zum Gesetz selbst Stellung zu nehmen. (*Bundesrat Porges: Was? Das war erst die Einleitung?*) Die Auslegung des Gesetzes wird jetzt so eine Art Wissenschaft,

wie sich da jeder durchlavieren kann. Ich kann mir das lebhaft vorstellen. Dadurch, daß die Taxen so festgesetzt sind, daß man sich schwer auskennt, sowohl die Eltern, die zum erstenmal ihre Kinder auf die Hochschule schicken, als auch die Hochschüler, wird sich eben ein jeder drehen und wenden, damit er sich durch das Hochschultaxengesetz durchlavieren kann, und das wird eine eigene Wissenschaft sein. Gelogen und gemogelt wird nach Strich und Faden werden! (*Bundesrat Beck: Das kommt auf die Veranlagung an!*) Herr Bundesrat Beck! Reden Sie nicht so viel von Veranlagung, Sie sind jedenfalls zu dick veranlagt!

Im § 2 Abs. 2 war von der halben Taxe bei 6 bis 10 Wochenstunden die Rede. Das wurde dann gestrichen, und jetzt steht nur mehr: Bis 5 Wochenstunden ist ein Viertel der Taxe zu zahlen. Aber im § 13 heißt es wieder: Wer eine Ermäßigung haben will, muß mindestens 6 Stunden haben. Das heißt: Es gibt keine Ermäßigung auf ein Viertel des Taxengeldes, sondern das Niedrigste ist nur eine halbe Ermäßigung.

Es kommen dann weiter im Gesetz die Labortaxen vor. Ich habe mir unlängst mein Testurenbuch angesehen. Damals, zu meiner Zeit, hat es gegeben: 10 Kronen Matrikelgebühr, dann die Kollegengelder und die Prüfungstaxen. Die ganzen Geschichten mit den Aufwandsgebühren und mit den anderen neuen Erfindungen hat es zu unserer Zeit nicht gegeben, und das war nach dem ersten Weltkrieg.

Man sagt nun, die Hochschulen müssen auch etwas zu dem finanziellen Haushalt beitragen. Nun, wenn ein Betrag von 3,2 Millionen Schilling, den die Hochschüler zahlen, den finanziellen Haushalt rettet, dann können wir uns jetzt schon leid tun.

Aber der Herr Nationalrat Zechner findet auch dafür gleich das Wort von einem bisserl. Aber lauter bisserl — so meint er — machen auch gleich hunderte Millionen Schilling aus. Das Kulturbudget im Bundesvoranschlag ist nach unserer Meinung ohnehin so niedrig, daß es auf die 3,2 Millionen, die man aus den Studenten herauspreßt, wirklich nicht mehr ankommt. Es heißt nun: 60 Prozent von ihnen werden sowieso befreit werden. Es werden meistens die Söhne der Arbeiter, die Söhne der kleinen Beamten, der kleinen Gewerbetreibenden und, damit es ständisch klingt, auch der kleinen Bauern befreit werden. Da frage ich mich dann: Warum ist das Gesetz eigentlich beschlossen worden, wenn es ohnehin ausgeht wie das Hornberger Schießen?

Die wichtigste Frage aber, welche die Studentenschaft am meisten interessiert, sind die Labortaxen. Und da liegt der Hund begraben,

denn die machen nämlich dreimal soviel aus als alle anderen Taxen zusammen. Der Herr Unterrichtsminister hat sich wohlweislich vorbehalten, die Höhe dieser Taxen durch Verordnung zu regeln. Im Gesetz ist von der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Studenten und den tatsächlichen Kosten die Rede — das ist die richtige Ziehharmonika! Die Chemiestudenten werden schauen, wenn sie eine Epruvette gebrochen haben, was sie zu zahlen haben, sie werden schauen, wenn sie die Chemikalien zahlen müssen und wenn die Kautions, die sie gegeben haben, dann verfallen ist und sie obendrein noch Labortaxen zahlen müssen. Die Hunderter werden nur so herausrutschen, und da hilft ihnen auch keine Befreiung vom Schulgeld, denn das müssen sie bezahlen. Der Chemiker z. B. muß alle seine Chemikalien zahlen, auf der Hochschule für Bodenkultur muß er ebenfalls die ganzen Chemikalien bezahlen, ja er muß sich auch wahrscheinlich seine Pflanzen selbst mitbringen und obendrein Labortaxen zahlen.

Wir hätten uns daher vorgestellt, daß die Labortaxen mit diesen Tatsachen irgendwie in Einklang gebracht werden und daß zumindest ein Zustand geschaffen wird in der Weise, daß die Labortaxen in einem tragbaren Verhältnis zu den anderen Gebühren stehen, aber nicht, daß durch eine Verordnung geschäftlich wie in einem Privatlaboratorium festgelegt wird, was der Student zu zahlen hat. Wenn ich Labortaxen verlange, kann ich nicht dann, wenn eine Epruvette gebrochen wird, auch noch die Epruvette zahlen lassen. Was die Kautions betrifft, so ist sie für die Hochschule ein zinsloses Darlehen dafür, daß der Student überhaupt die Bibliotheken, Seminare oder Laborkatorien benutzen kann. Auf sie wäre grundsätzlich zu verzichten. Es gibt andere Möglichkeiten, einen Schaden ersetzen zu lassen.

Es wurde dann vom Herrn Berichterstatter auch erwähnt, daß im § 15 zum erstenmal die Familienpolitik aufscheint. Wenn die Familienpolitik so aussieht, daß das Gehalt eines Ledigen 1500 S nicht übersteigen darf, damit er in den Genuß der Ermäßigung kommt, daß das Einkommen der Eltern plus Studenten 2000 S und, wenn sie auswärts wohnen, 2500 S nicht übersteigen darf, so heißt das in dem Fall des Ledigen, daß ihm 1500 S zugestanden werden, dem Studenten, der von seinen Eltern erhalten wird, die am Hochschulort wohnen, aber 2000 S dividiert durch 3, also nicht einmal 700 S. Und ich frage mich: Wo sieht hier das Unterrichtsministerium eine Familienpolitik? Gerade das Gegenteil ist der Fall. Es ist in diesem Gesetz nicht annähernd von einer Familienpolitik die Rede.

Aber nun zum Schluß. Bei dem Gesetz als solchem muß ich mir die Frage vorlegen: Wie

1852

85. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 30. Juni 1953

schaute es bei den Hochschulprofessoren aus? Laut Dienstpostenplan 1952 haben wir 457 ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren und ungefähr ebenso viele Dozenten. Da verschiedene Taxen nicht für die Professoren gehören, bleiben, wie ich mir ausgerechnet habe, rund nicht ganz 3 Millionen Schilling aus diesen Studentengeldern übrig, die den Hochschulprofessoren und Dozenten gehören. Wenn ich nun die Hochschulprofessoren und Dozenten mit rund 1000 annehme, den Betrag von 3 Millionen Schilling durch 12 Monate dividiere und diesen Betrag durch die Zahl der Hochschullehrer teile, komme ich dazu, daß ein Hochschullehrer monatlich aus diesen Gebührenerhöhungen für die Studenten im Durchschnitt 250 S erhält. Es kreißen die Berge, und geboren wurde ein Mäuslein, das nicht der Rede wert ist, weil es nicht wert ist, daß man den Bundesrat wegen 250 S mit so einem Gesetz belästigt. Es kann sich jederausrechnen, daß nicht mehr herauskommt.

Wenn ich jetzt einen Chemiestudenten hernehme und frage: Was hast du früher bezahlt?, so wird er sagen: 250, 280, gegen 300 S je Semester. Und wenn man ihn jetzt fragt, so wird er herumrechnen und wird sagen, er wird wahrscheinlich auf 800 bis 1000 S kommen.

Ich frage mich, wie das bei den Ermäßigungen wirklich ausschauen wird. Erstens ist schon bei der Ermäßigung die Klausel da, daß man seine Kolloquien machen muß. Der Herr Professor Dr. Duschek hat gefunden, daß dies richtig ist und daß die Studenten nicht vier Semester herumbummeln sollen, bis sie nach vier Semestern erst richtig studieren.

Es war der Geist von 1848, der die Lehr- und Lernfreiheit brachte. Es ist Sache der Hochschüler, wie sie sich das einteilen, aber nicht Sache der Professoren, daß sie ihm vorschreiben wie einem Mittelschüler: Du mußt wie ein Mittelschüler — das ist eben das Mittelschülerniveau — nach einem Semester diese und diese Prüfungen machen! Das muß ihm überlassen sein, und wenn er nicht fertig wird und verbummelt, muß er eben Hilfsarbeiter oder sonst etwas werden. Es muß eben jeder wissen, was er zu tun hat. *(Zwischenruf des Bundesrates Afritsch.)* Sie wissen gar nichts von Hochschulen! *(Heiterkeit.)*

Als Hochschüler hätte ich es abgelehnt, daß mir vorgeschrieben wird: an diesem oder jenem Tag habe ich eine Prüfung abzulegen. Den Geist von 1848, den gerade die SPÖ sonst für sich in Anspruch nimmt, verleugnet sie bei diesem Hochschultaxengesetz, denn es ist schließlich gegen das Prinzip der Lehr- und Lernfreiheit gerichtet.

Wenn nun weiter gesagt wird, der Student muß nicht nur einen Fleißzettel, sondern er muß

auch eine gewisse Würdigkeit haben, so ist das die disziplinäre Seite. Ich befürchte, daß diejenigen Hochschulführer, die zum Beispiel etwa für eine Sache eintreten, leicht in ein Disziplinarverfahren verwickelt werden können und daß sie dann nicht einer Ermäßigung würdig befunden werden; das bedeutet ein Unter-Druck-Setzen, das heißt, ein Armer wird es sich nicht leisten können, ein richtiger Hochschulführer zu sein, sondern Hochschulvertreter zu sein wird mehr oder minder reichen Hochschülern vorbehalten sein, weil die eben aus sich herausgehen können. Daher wäre das Hochschülerschaftsgesetz entsprechend der Resolution des Bundesrates vom Jahre 1950 längst in diesem Sinn zu revidieren gewesen, umsomehr, als der Herr Unterrichtsminister als Bundesrat persönlich dieser Resolution zugestimmt hat, aber leider, obwohl drei Jahre verstrichen sind, sie bis zum heutigen Tage vergessen hat.

Es ist daher selbstverständlich, daß wir diesem Gesetz, das ein asoziales Schandgesetz ist, unsere Zustimmung verweigern.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Im Gegensatz zum letzten Wort des Kollegen Rabl vom „Schandgesetz“ glaube ich, im Sinne der weitaus meisten Anwesenden zu sprechen, wenn ich den Herrn Unterrichtsminister, der unter uns ist, beglückwünsche, daß er diese lange, lange Leidensbahn in Hinsicht auf die Gesetzwerdung der Hochschülertaxen endlich vollendet hat und daß er nun endlich doch als Sieger hervorgegangen ist. Der Herr Berichterstatter hat ausführlich genug dargelegt, wie schwierig dieses Kapitel zu behandeln ist, und ich verstehe wirklich nicht, daß man hier eine Demagogie treibt, die auch jeder einfache Student sofort durchschauen muß.

Wir wissen, daß ein Zehntel des gesamten Studienaufwandes, der gesamten Kosten, die aufzubringen sind, damit ein Student sein Studium vollenden kann, von ihm selbst getragen werden muß, und alles andere, neun Zehntel also, trägt die Allgemeinheit. Hier kann man nicht von einer Überlastung sprechen. Man könnte sich vorstellen, daß es eine volle Befreiung von allen Gebühren gegeben hätte. Man könnte sicherlich sagen: Na, auf die 3 Millionen kommt es auch nicht mehr an, schenken wir alles her! Aber glauben Sie, meine Damen und Herren, daß damit irgendeine Gerechtigkeit gegeben wäre? Durchaus nicht! Im Gegenteil, man würde die soziale Lage der Studentenschaft noch mehr verschärfen. Denn was sind denn die Haupt-

kosten, die der Student trägt? Die Hauptkosten sind die Kosten für den Unterhalt, für die Wohnung und so fort. Wenn ich also eine wirkliche Gleichheit aller Studenten für die Hochschülerschaft durchsetzen wollte, dann müßte ich bei Streichung aller Taxen weiterhin so sagen: Jetzt geben wir jedem, dessen Wohnort mit dem Studienort nicht identisch ist, eine eigene Wohnortzulage oder Studienortzulage. Das würde natürlich die Kosten ins Unendliche hinaufschwingen. Und daher ist man in den meisten europäischen Ländern — ich glaube, der Herr Unterrichtsminister hat das selbst in einer Radioansprache aufgezählt — bei diesem System geblieben, daß ein Teil der Kosten von den Studierenden selber getragen wird. Es sind das also zum Beispiel Deutschland mit sehr hohen Kosten, Frankreich, England, Italien, Schweden, die Schweiz, also Länder, die auch sozial sehr differenziert sind. Man kann Italien nicht leicht mit der Schweiz oder mit Schweden vergleichen, weil es ein verhältnismäßig armes Land ist.

Hinsichtlich der Verwendung des gesamten Ertrages von etwa dreieinhalb Millionen Schilling haben wir — auch der Herr Berichterstatter hat das hervorgehoben — einen ziemlich argen Schönheitsfehler gefunden, der nicht auf das Unterrichtsministerium zurückzuführen ist, und das ist die Tatsache, daß im Abschnitt III, wo die Verwendung dieser eingehenden Gelder behandelt wird, die sogenannten Forschungsstipendien ausgefallen sind. Das wurde bereits mehrfach berührt. Wir haben heute im Ausschuß von dem Vertreter des Unterrichtsministeriums allerhand interessante Aufschlüsse darüber bekommen. Wir haben die Mitteilung bekommen, daß es in Österreich zirka 600 Dozenten gibt und daß von diesen 600 Dozenten nur zirka 25 bis 30 sogenannte Nur-Dozenten sind, das heißt also Dozenten, die tatsächlich, soweit man es erheben kann, nur von den Taxen leben, die aus den Beiträgen an den Hochschulen eingehen. Und wir haben erfahren, daß eigentlich nur ein verhältnismäßig geringer Aufwand — es ist die Ziffer von etwa 450.000 S genannt worden — notwendig wäre, um diesen Nur-Dozenten eine halbwegs sichere Lebensgrundlage zu geben, damit sie unbeschwert ihrer Forschung und ihrer Wissenschaft leben können. Das Unterrichtsministerium hat sogar — und das ist besonders erfreulich — weiter gedacht, nämlich daran, solche Forschungsstipendien auch besonders für jene Fälle zu geben, wo einem jungen Dozenten deshalb die akademische Laufbahn versperrt wird, weil er in Meinungsdivergenzen mit jenen steht, die ihn vorzuschlagen haben. Wir wissen, auch auf den Universitäten und Hochschulen gibt es Menschliches und sehr oft Allzumensch-

liches, daß also derjenige, der jemand vorzuschlagen hat, nur denjenigen vorschlägt, der ihm besonders gut zu Gesicht steht. Wir wissen das aus der jahrzehntelangen und jahrhundertelangen Vergangenheit, die nun einmal zu den wesentlichen Eigenschaften eines so geschlossenen Systems gehört, wie es unser Hochschulwesen darstellt.

Hoher Bundesrat! Ich darf aber doch nicht — oder wir dürfen es nicht — an der Tatsache vorübergehen, daß die Gelegenheit der Regelung dieser Hochschultaxen zu einer Diskussion über den gesamten Betrieb, den gesamten Umfang des Hochschulwesens geführt hat. Ich kann mich erinnern, daß der Unterrichtsminister selber in einer Rundfunkrede erklärt hat, daß wir in einer Krise der Hochschulen drinnen stehen, daß diese Krise internationalen Charakter hat und daß die Behandlung dieser Krise eine europäische Aufgabe ist, also nicht von Österreich allein angegangen werden kann. Er hat dann weiter noch erklärt, vorläufig müsse der Substanzverlust in möglichst engen Grenzen gehalten werden. Das ist ein sehr ernstes Wort und, ich glaube, eine sehr nüchterne Betrachtung.

Es hat im Nationalrat der Abg. Doktor Gschnitzer das Hochschullehrsystem für veraltet erklärt. Er hat von einer Gefahr der Herabsetzung von wissenschaftlichen Anstalten zu reinen Fachschulen gesprochen. Ich glaube, es wäre unvollkommen, wenn wir auf diese Gedankengänge, die hier angeschnitten und in die Öffentlichkeit gebracht worden sind, nicht auch etwas zu sagen hätten. Ich will daher versuchen, diese Gedanken in ganz kurzen Ausführungen etwas weiterzuführen. Ich fühle mich dazu verpflichtet, weil ich selber Gelegenheit gehabt habe, dreimal in meinem Leben, in verschiedenen Lebensaltern also, auf Hochschulbänken zu sitzen, teilweise in den Naturwissenschaften, zum großen Teil aber in den Geisteswissenschaften.

Wenn ich also aus diesen Erfahrungen etwas über die Hochschulen sage, so ist es folgendes: Ich habe nicht gefunden, daß bei den Naturwissenschaften das Hochschullehrsystem veraltet wäre. Ich glaube nicht, daß die Vorlesungen in den Naturwissenschaften durch Behelfe allein ersetzt werden können, schon deshalb nicht, weil hier die Vorlesungen fast immer mit Demonstrationen und ähnlichen Dingen verbunden sind. Es wäre zu fragen und zu untersuchen — das müßten natürlich die autonomen, die sehr autonomen Hochschulen selbst tun —, inwieweit man auf Behelfen aufbauen kann und inwieweit man sie voraussetzen kann, inwieweit der Studierende durch die Vorlesung nur eine Ergänzung bekommt. Ich kann mir

1854

85. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 30. Juni 1953

das besonders vorstellen bei den Geisteswissenschaften. Hier kann man sich eine Ausdehnung der Seminarien gegenüber den Vorlesungen denken, besonders dann, wenn die Vorlesung sich mit einem Buch deckt, das der Professor selbst veröffentlicht hat, wobei dann die weitere Frage entsteht, wieweit wir voraussetzen können, daß alle Studierenden im Besitze dieser Behelfe sind. Das geht ohneweiters, wie ich mich selber überzeugen konnte, zum Beispiel in der Geschichte, Rechtslehre, bei der Volkswirtschaftslehre und bei ähnlichen Wissenschaften.

Aber vielleicht steckt hinter dieser Frage, hinter dieser Krise auch etwas anderes, nämlich die Vorstellung, daß die Universitäten und Hochschulen überhaupt nicht nur die Aufgabe haben, in einem bestimmten Fach die letzte und vollkommenste Ausbildung zu geben, sondern auch eine allgemeine geistige, ich will nicht sagen Führerschicht zu schaffen, sondern eine allgemeine geistige Höchstentwicklung den jungen Menschen geben zu können. Das ist die Frage der sogenannten Universalität, die ja mit der Hochschule als höchster allgemeiner Bildungsstätte zusammenhängt.

Vielleicht schwebt hier manchem — ich will nicht sagen den meisten Rednern, aber manchen — vor, wenn die Krisenerscheinungen gar so übertrieben werden, daß er sich von der früheren Hochschule, speziell vom Beginn der europäischen Hochschule im Mittelalter manchmal doch etwas zu romantische Vorstellungen macht. Man sagt gern, im Mittelalter war eine allgemeine freie und gleiche Geistesrichtung an den Universitäten vorhanden. In Wirklichkeit war es nicht so. Die mittelalterliche Universität war, wenn man sie genauer ansieht, eine Verbindung von Mittelschule und Hochschule. Ein großer Teil des Lehrbetriebes war mit dem Abschreiben verbunden; denn wir hatten damals noch keine Bücher und keinen Druck. Die Disputationen, von denen man häufig so viel gehalten hat, wie haben sie sich in Wirklichkeit abgespielt, wenn man sie anschaut? Sie waren zum großen Teil mehr rhetorische als wissenschaftliche Leistungen. Selbst die Anschauung der Einheitlichkeit der mittelalterlichen Weltanschauung ist übertrieben. Bekanntlich war der bedeutende Kaiser Friedrich II. von Hohenstaufen nicht etwa Anhänger der sonst allgemein gültigen mittelalterlichen Scholastik, sondern des arabischen Philosophen Ibn Roschd. Was das große Verdienst der mittelalterlichen Universitäten ausmacht und wovon wir heute noch leben, das sind zwei Dinge: erstens die Selbstverwaltung, das heißt eine Unabhängigkeit von territorialen Mächten, die es sonst nirgends

gegeben hat, und zweitens die durchgehende Internationalität im europäischen Raum mit einer weitgehenden geistigen Gemeinschaft. Beides ist bis heute in starkem Ausmaß erhalten geblieben.

Man kann gewiß sagen, daß die Universitäten und Hochschulen überhaupt die konservativste Einrichtung in der europäischen Kultur sind; aber eben wegen dieser Autonomie, wegen der Selbstverwaltung, wegen der Unabhängigkeit von territorialen Mächten konnte sich meiner Ansicht nach im europäischen Raum die Forschungsarbeit entfalten, nachdem das Stadium der Rhetorik überwunden war.

Und wir fragen uns: Wie ist es mit dem Versuch einer geistigen Einheit heute? Ist eine Art geistiger Einheit auch heute noch möglich? Ist das aussichtslos? Sind das etwa Träume? Ich glaube, das wäre möglich, das wäre Aufgabe der Hochschulen, eine Aufgabe im besonderen der Philosophie, aber einer Philosophie wieder in einer bestimmten Hinsicht, einer bestimmten Art, nicht als einer Sammlung von Lehrmeinungen — denn es hat nicht viel Sinn, daß junge Menschen gedrillt werden, damit sie wissen, was zwanzig Leute über dieselbe Sache gesagt haben —, sondern der Philosophie als eines Versuches der Generalanalyse und Generalsynthese menschlichen Denkens, immer in Berührung mit sämtlichen anderen Disziplinen, also mit den Naturwissenschaften und mit den Geisteswissenschaften.

Aber auch in dieser Hinsicht gibt es Schwierigkeiten. Eine Schwierigkeit ist besonders die Frage des Taktes. Der Lehrer soll dem Schüler niemals Denkformen aufzwingen; Erkenntnis ist eben ohne persönliche Freiheit nicht möglich. Auch darauf muß man hinweisen, weil man es sehr häufig erlebt, daß gerade jene als die besten Schüler gelten und die besten Zeugnisse bekommen, die sich bei den Prüfungen am meisten dem Lehrer anzupassen verstehen. Es ist aber nicht Aufgabe der persönlichen Entwicklung, sich fortwährend jemandem anzupassen, sondern sich selber im Denken freizustellen. Ich könnte Beispiele und Namen aus Wien nennen, wo sich bei Prüfungen folgendes ergeben hat: Hat ein Professor, der gewußt hat, daß ein anderer Lehrer sein Gegenspieler ist, auf eine Frage eine gewisse Antwort des Kandidaten erhalten, dann ist es — nicht nur einmal — vorgekommen, daß er erklärt hat: „Wo haben Sie denn diesen Unsinn her? Wer hat Ihnen diesen Blödsinn gesagt?“ Wie muß es auf die Schüler wirken, wenn Professoren einander lächerlich machen, nur weil sie verschiedene Ansichten haben. Bei den Naturwissenschaften ist dies ja weniger

der Fall, wohl aber gibt es solche Erscheinungen nicht selten bei den Geisteswissenschaften. Dieser Takt muß bei den Professoren unbedingt auch vorhanden sein, wenn es zur Bildung einer geistigen Gemeinschaft kommen soll.

Eine Behebung der Krise ist also meiner Ansicht nach nicht aussichtslos, und sie besteht darin, daß an den Hochschulen höchstes Fachwissen mit einer durchgehenden philosophischen Grundbildung vereinigt werden muß. Die kommende Universität ist eine geistige und möglichst auch organisatorische Gemeinschaft aller Hochschulen, und ich muß hinzufügen, aller wirklichen Hochschulen. Eine solche geistige und organisatorische Gemeinschaft liegt durchaus im Bereich der Entwicklung, durchaus im Bereich der Möglichkeit bei einigem guten Willen aller jener, die das kostbare Erbe der Vergangenheit weiterzugeben haben. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Es wird verzichtet.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit sind die Gegenanträge Fiala abgelehnt.

Vorsitzender: Wir kommen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. Juni 1953: Bundesgesetz, womit das 3. Schatzscheingesetz 1948, BGBl. Nr. 159/1948, abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Eckert. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Eckert:** Hoher Bundesrat! Österreich ist dem Abkommen von Bretton Woods über den Internationalen Währungsfonds und die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung beigetreten. Die diesbezüglichen Abkommen fanden am 7. Juli 1948 die Genehmigung des Nationalrates und sind für Österreich am 27. August 1948 in Kraft getreten. In diesen Abkommen ist vorgesehen, daß die in österreichischen Schillingen einzuzahlenden Quoten des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung von 45 Millionen US-Dollar sowie rund 9 Millionen US-Dollar auch in Schatzscheinen, die unverzinslich und bei Sicht zur Zahlung fällig sind, erlegt werden können.

Wie erwähnt, hat der Nationalrat mit Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 hiezu seine

Zustimmung gegeben und durch das Bundesgesetz vom gleichen Tage über die Ausgabe von Bundesschatzscheinen (3. Schatzscheingesetz 1948) im § 1 des Gesetzes den Bundesminister für Finanzen ermächtigt, zum Zwecke des Erlags der österreichischen Quote für den Internationalen Währungsfonds und die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung Bundesschatzscheine bis zu einem Nennbetrag von 500 Millionen Schilling zu begeben. § 2 bestimmt, daß die Bundesschatzscheine nur auf Schillinge lauten dürfen, daß sie unverzinslich und bei Sicht zur Zahlung fällig sind.

Während die auf Österreich entfallende Quote für die Internationale Bank bereits nach dem Beitritt Österreichs zu den genannten Abkommen erlegt wurde, ist die Quote für den Internationalen Währungsfonds noch einzuzahlen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Parität des Schillingkurses gegenüber dem US-Dollar nunmehr mit 26 S für 1 US-Dollar festgelegt wurde, ist eine Erhöhung der im 3. Schatzscheingesetz festgelegten Höchstgrenze von 500 Millionen Schilling auf 1500 Millionen Schilling notwendig.

Diese Erhöhung wurde in der Regierungsvorlage zur Abänderung des 3. Schatzscheingesetzes 1948 vorgesehen und vom Nationalrat in seiner Sitzung am 25. Juni laufenden Jahres beschlossen, sodaß nunmehr im § 1 des 3. Schatzscheingesetzes an Stelle der Zahl „500“ die Zahl „1500“ zu treten hat.

Laut § 2 wurde das Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich ermächtigt beziehungsweise beauftragt, den Hohen Bundesrat zu ersuchen, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Fiala gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Fiala:** Hoher Bundesrat! Ich ersuche den Hohen Bundesrat, gegen das Gesetz Einspruch zu erheben.

Begründung: Das Gesetz, das durch die vorliegende Gesetzesvorlage verlängert werden soll, enthält Bestimmungen über Vollmachten an den Finanzminister ohne die verfassungsmäßig vorgesehene Kontrolle durch die gesetzgebenden Körperschaften.

In Wahrung der Rechte des Nationalrates erhebt der Bundesrat Einspruch gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates, der dem Finanzminister außerordentliche Vollmachten gibt.

1856

85. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 30. Juni 1953

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist dieser Gegenantrag abgelehnt.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Vorsitzender: Wir kommen nun zur Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner.

Mit 1. Juli 1953 geht der Vorsitz im Bundesrat auf das Land Steiermark über. Zugleich wird die Neuwahl des übrigen Präsidiums des Bundesrates erfolgen.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Dies ist nicht der Fall. Die Wahl wird also durch Erheben von den Sitzen vorgenommen.

Hinsichtlich der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter sind mir folgende Wahlvorschläge zugegangen:

1. Vorsitzender-Stellvertreter Herr Bundesrat Flöttl;
2. Vorsitzender-Stellvertreter Herr Bundesrat Dr. Lugmayer.

Ich lasse zuerst über den 1. Vorsitzenden-Stellvertreter abstimmen und bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Herr Bundesrat Flöttl ist somit zum 1. Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Ich frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Flöttl: Ja!

Vorsitzender: Ich komme nunmehr zur Wahl des 2. Vorsitzenden-Stellvertreters.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag für Bundesrat Dr. Lugmayer zustimmen, sich von den Sitzen zu er-

heben. — Dies ist die Mehrheit. Herr Bundesrat Dr. Lugmayer erscheint somit zum 2. Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Ich frage ihn, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der zwei Schriftführer. Vorgeschlagen sind die Bundesräte Dr. Übelhör und Doktor Duschek. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die der Wahl der beiden Vor-
genannten zu Schriftführern zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Die beiden Herren erscheinen zu Schriftführern gewählt.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der zwei Ordner. Vorgeschlagen sind die Bundesräte Riemer und Haller. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Wahlvorschlag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Dies ist die Mehrheit. Auch dieser Wahlvorschlag ist angenommen.

Damit ist die Wahl des Büros des Bundesrates für das nächste Halbjahr beendet.

Wir kommen nun noch zu einer Ersatzwahl in den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten.

Vorgeschlagen ist, in den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten als Ersatzmitglied an Stelle des ausgeschiedenen Nationalrates Spielbüchler Herrn Bundesrat Thanhofer zu wählen. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die diesem Wahlvorschlag zustimmen, um ein Händenzeichen. — Dies ist die Mehrheit. Herr Bundesrat Thanhofer ist somit als Ersatzmitglied in den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten gewählt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden. Der Bundesrat wird voraussichtlich am 15. und 16. Juli zusammentreten.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 45 Minuten